

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

# **Erlaubnispflicht für Honorar- Finanzanlagenberater**

Honorar-Finanzanlagenberater benötigen für die unabhängige Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO. Zudem besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und Registrierung.

Zuständige Erlaubnis-, Aufsichts- und Registerbehörden für Honorar-Finanzanlagenberater mit Hauptniederlassung in Bayern sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs, seit 01.01.2026 auch für die IHK Aschaffenburg.

Sofern Sie über eine vor dem 01.01.2026 von der IHK Aschaffenburg erteilte Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO verfügen, behält diese weiter ihre Gültigkeit. Die Einholung einer neuen Erlaubnis im Zuge des Zuständigkeitswechsels ist nicht erforderlich. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit eine Website betreiben, müssen Sie jedoch Ihr Internetimpresum an die geänderte Zuständigkeitsregelung anpassen und als Aufsichtsbehörde die aktuell zuständige IHK angeben. Weitere Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt „Internet-Impresum“ über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/).

Ebenfalls über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/) abrufbar ist das Merkblatt zu den Erstinformationspflichten.

Honorar-Finanzanlagenberater unterliegen einer jährlichen Prüfungspflicht. Einen Überblick zu dieser Pflicht und zu weiteren sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ergebenden Berufspflichten, die auch von Honorar-Finanzanlagenberatern zu beachten sind, haben wir in einem gesonderten Merkblatt für Sie zusammengestellt, abrufbar über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/).

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO .....	5
a) Anlageberatung.....	5
b) Im Umfang der Bereichsausnahme .....	5
c) Unabhängigkeit .....	6
d) Umfang der Erlaubnis .....	6
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht .....	8
4. Unvereinbarkeit mit § 34f GewO-Gewerbe .....	8
5. Ablauf des Erlaubnisverfahrens .....	9
a) Antragsteller/-in .....	9
b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde .....	9
c) Antragsformulare .....	10
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im Regelverfahren .....	10
aa) Zuverlässigkeit .....	10
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse .....	11
cc) Berufshaftpflichtversicherung .....	12
dd) Sachkunde .....	13
e) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im vereinfachten Verfahren .....	15
f) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen .....	16
g) Geltungsbereich der Erlaubnis .....	16
h) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue Produktkategorien .....	16
6. Registrierung im Vermittlerregister .....	17
7. Spannungsfeld zu § 94 Absatz 1 WpHG .....	17
8. Gebühren .....	18

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Regelung des § 34h GewO ist dem Erlaubnistatbestand des § 34f GewO für Finanzanlagenvermittler nachgebildet. In § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO wird weitgehend auf die Erlaubnisvorschriften des § 34f GewO Bezug genommen. Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Honorar-Finanzanlagenberater sind daher neben § 34h GewO auch die §§ 34f, 11a GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangene FinVermV. In diesem Merkblatt wird z. T. auch auf die Regelungen anderer Gesetze Bezug genommen.

Die relevanten Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- Gewerbeordnung (GewO):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>
- Gesetz über das Kreditwesen (KWG):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
- Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG):  
<https://www.gesetze-im-internet.de/wpig/>
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/kagb/index.html>
- Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/index.html>
- Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG):  
<http://www.gesetze-im-internet.de/wphg/index.html>

Die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) beinhaltet derzeit zwar noch keine eigenständigen Ausführungen zu § 34h GewO, ist aber durch die Bezugnahme von § 34h GewO auf § 34f GewO in wesentlichen Teilen auch für Honorar-Finanzanlagenberater relevant. Die FinVermVwV ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) abrufbar:

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/gewerberecht.html>

## 2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO

Die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WpIG gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 GewO Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a KWG oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 WpIG erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.

### a) Anlageberatung

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 4 WpIG legal definiert und umfasst *„die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“*

### b) Im Umfang der Bereichsausnahme

Nur für Gewerbetreibende, die im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WpIG eine Beratung zu Finanzanlagen i. S. v. § 34f Absatz 1 GewO erbringen, reicht eine Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO aus. Für eine darüberhinausgehende Anlageberatung, etwa zu Finanzinstrumenten, die keine Finanzanlagen i. S. d. § 34f Absatz 1 GewO darstellen, ist hingegen regelmäßig eine Erlaubnis nach KWG oder WpIG erforderlich.

In den genannten Bereichsausnahmen werden unter anderem Anforderungen an die beratungsgegenständlichen Produkte und Produktgeber aufgestellt. Sofern eine Beratung zu Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 VermAnlG erfolgt, ist nur eine Beratung zu erstmals öffentlich angebotenen Vermögensanlagen von diesen Bereichsausnahmen abgedeckt, nicht jedoch eine Beratung zu Zweitmarktprodukten. Auch die Beratung zu Anlageprodukten gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO auf dem Zweitmarkt ist nicht abgedeckt.

Ferner darf keine Befugnis bestehen, sich bei der Beratung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

### **Achtung:**

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG bzw. § 15 Absatz 1 WpIG ist strafbar, vgl. § 54 KWG bzw. § 82 WpIG.

### c) Unabhängigkeit

Die Tätigkeit eines Honorar-Finanzanlagenberaters ist nach § 34h Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 GewO durch die Unabhängigkeit vom Produktgeber gekennzeichnet. Er bekommt sein Honorar vom Anleger. Zuwendungen von anderen Personen, insbesondere von Produktgebern, sind grundsätzlich zu vermeiden. Auch eine Abhängigkeit von Produktgebern in sonstiger Weise darf nicht bestehen.

Aus § 34h Absatz 3 GewO ergibt sich, dass eine Honorarberatung zwar eine mit der Beratung in Zusammenhang stehende Vermittlung eines Anlageprodukts nicht grundsätzlich ausschließt. Eine solche Vermittlung ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt oder, falls ein Produkt nur mit einer Provision erhältlich ist, wenn die erhaltene Zuwendung unverzüglich und ohne Abzüge an den Kunden ausgekehrt wird (§ 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 GewO und § 17a Absatz 2 FinVermV).

Honorar-Finanzanlagenberater müssen zudem nach § 34h Absatz 2 Satz 2 GewO ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut sind. Eine Beschränkung auf die Beratung zu Finanzanlagen von Anbietern oder Emittenten, die zum Berater in einer engen Verbindung stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen des Beraters bestehen, ist nicht zulässig.

### d) Umfang der Erlaubnis

Hinsichtlich der Produktkategorien von Finanzanlagen, für die eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragt werden kann, wird in § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO auf die in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO genannten Produktkategorien Bezug genommen:

**Produktkategorie 1:** Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU- Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)

**Produktkategorie 2:** Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU- Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)

**Produktkategorie 3:** Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG (§ 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Zu den Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) gehören nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- partiarische Darlehen,
- Nachrangdarlehen,
- Genussrechte,
- Namensschuldverschreibungen,
- sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen, und
- Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen folgendes gewähren oder in Aussicht stellen:
  - eine Verzinsung und Rückzahlung,
  - eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
  - einen vermögenswerten Barausgleich oder
  - einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,

jeweils sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Ein erlaubnispflichtiges Kapitalanlagemodell im Bereich handelsüblicher Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Iridium und Rhodium liegt wegen der fehlenden Renditekomponente nicht vor bei klassischen Verwahrverträgen und reinen An- und Verkäufen von Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt.

Die Erlaubnis kann für einzelne Produktkategorien oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. Hingegen ist eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien, z. B. auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, nicht zulässig.

**Zur Klärung, unter welche Produktkategorie/-n die Finanzanlagen fallen, zu denen Sie eine Anlageberatung nach § 34h GewO durchführen und ob ggf. eine Änderung/ Erweiterung der Produktkategorien Ihrer Erlaubnis erforderlich ist, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Produktgeber.**

### **Achtung für Berater zu partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen:**

Sofern diese Verträge zugleich als Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne von § 491 Absatz 3 BGB einzuordnen sind, besteht eine (weitere) gewerberechtliche Erlaubnispflicht nach § 34i Absatz 1 GewO als Immobiliardarlehensvermittler. Einzelheiten zu der Erlaubnispflicht für Immobiliardarlehensvermittler haben wir für Sie in einem gesonderten Merkblatt zusammengestellt, abrufbar unter [www.ihk-muenchen.de/immobiliardarlehensvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/immobiliardarlehensvermittler/).

### **3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

Auch die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 3 GewO gelten über § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO entsprechend. Danach benötigen etwa bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Wertpapierinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute keine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO bzw. § 34h Absatz 1 GewO.

Keiner eigenen Erlaubnis bedürfen ferner Angestellte von selbständigen Honorar-Finanzanlagenberatern. Sofern sie jedoch bei der Beratung unmittelbar mitwirken, hat der Gewerbetreibende zu gewährleisten, dass sie zuverlässig und sachkundig im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO sind. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

### **4. Unvereinbarkeit mit § 34f GewO-Gewerbe**

Die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO schließt eine gleichzeitige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO aus (§ 34h Absatz 2 Satz 1 GewO).

Auch die **Zusammenarbeit zwischen einem § 34f GewO-Vermittler und einem § 34h GewO-Berater** ist in Folge des Unabhängigkeitsgebots nur in engen Grenzen möglich. Je nach Ausgestaltung im Einzelfall kann z. B die Vereinbarung einer Nutzungsmöglichkeit administrativer Infrastruktur, IT und neutraler Marktinformationen eines § 34f GewO-Maklerpools ohne wirtschaftliche Lenkungswirkung durch den Pool als Zugangsmöglichkeit zu Netto-Produktangeboten zulässig sein. Die Einbindung eines § 34h GewO-Beraters in die Vertriebsstruktur eines § 34f GewO-Obervermittlers im Rahmen eines abgestuften Vertriebsmodell ist dagegen aus unserer Sicht nicht mit dem Unabhängigkeitsgebot und dem Normzweck des § 34h GewO vereinbar.

## 5. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

### a) Antragsteller/-in

Antragsteller/-in kann eine natürliche Person, z. B. ein/-e nicht im Handelsregister eingetragene/-r Einzelunternehmer/-in oder eingetragene/-r Kaufmann/-frau im Sinne des § 2 HGB, oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. GmbH, AG, sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. BGB-Gesellschaft, eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR), offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG), hat jede/-r geschäftsführende Gesellschafter/-in die Erlaubnis für seine/ihre Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur, sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. auch wenn der/die Antragsteller/-in als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne von § 34h GewO tätig wird, hat er/sie nur einmal die Erlaubnis - bezogen auf seine/ihre Person - zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jede/-r Gesellschafter/-in als Gewerbetreibende/-r und somit Erlaubnispflichtige/-r. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 5 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.

### b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34h Absatz 1 GewO sowie für die nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 5 und 6 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung im Vermittlerregister sind in Bayern die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs, seit 01.01.2026 auch für die IHK Aschaffenburg.

#### **Hinweis:**

Sofern Sie über eine vor dem 01.01.2026 von der IHK Aschaffenburg erteilte Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO verfügen, behält diese weiter ihre Gültigkeit. Die Einholung einer neuen Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO im Zuge des Zuständigkeitswechsels ist nicht erforderlich. Jedoch müssen Sie ggf. Ihr Internet-Impressum anpassen und als Aufsichtsbehörde die aktuell zuständige IHK angeben. Weitere Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt „Internet-Impressum“ über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/).

Sofern sich Ihre **Hauptniederlassung in Bayern** befindet, sind die Anträge an die **IHK für München und Oberbayern** zu richten.

### c) Antragsformulare

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis online unter:  
[www.ihk-muenchen.de/finanzenanlagenvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/finanzenanlagenvermittler/).

Die Antragsformulare für die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO und die Registrierung im Vermittlerregister sowie weitere Musterformulare sind abrufbar über [www.ihk-muenchen.de/finanzenanlagenvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/finanzenanlagenvermittler/).

Sofern Sie über eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO verfügen, verwenden Sie bitte das Antragsformular für das vereinfachte Verfahren, in sonstigen Fällen das Antragsformular für das Regelverfahren.

### d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im Regelverfahren

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in folgende Voraussetzungen erfüllt:

#### aa) Zuverlässigkeit

Der/die Antragsteller/-in, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betraute/-n Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwasche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:
  - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, **Belegart: OG**, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, **Belegart: 9**, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)

- Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/deren Bezirk in den letzten drei Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat
- für juristische Personen, zusätzlich zu den genannten Nachweisen:
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482) für die Gesellschaft
  - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) **des Finanzamts/der Finanzämter**, in dessen/deren Bezirk in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat für die Gesellschaft

Die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente über <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> online zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion Ihres Ausweisdokuments muss dazu freigeschaltet sein. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München“, das Behördenkennzeichen D8482, sowie den Verwendungszweck „VIII 4 - Gewerbeerlaubnis“ an. Bei Online-Beantragung muss das Behördenkennzeichen derzeit nicht angegeben werden.

#### **Hinweis:**

Nach § 7 GewO besteht auch im Falle des späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb eine Anzeigepflicht des/der Gewerbetreibenden bezüglich aller Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist.

#### **bb) Geordnete Vermögensverhältnisse**

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragsteller/-s/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse holt die IHK folgende Unterlagen ein:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.
- Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO)

#### **Hinweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:**

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen. Ggf. können weitere, auch ausländische, Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse erforderlich sein.

Verfügt der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), nach § 34d GewO (Versicherungsvermittler oder -berater) oder nach § 34i GewO (Immobilienkreditvermittler), ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheids (Kopie) die Beibringung/Einholung der vorgenannten Unterlagen entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Auch für Erlaubnisinhaber/-innen nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) gelten erleichterte Erlaubnisvoraussetzungen (siehe Ziff. 5e)).

Ist der/die Antragsteller/-in eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter!) zu erbringen, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

#### **cc) Berufshaftpflichtversicherung**

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34h GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschaden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Die näheren Voraussetzungen sind in § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV geregelt. Zu beachten ist insbesondere:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen
- Die Versicherungsbestätigung muss die beantragte/-n Produktkategorie/-n abdecken.

Die Bestätigung muss auf den Vor- und Zunamen des/der Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auf den Firmennamen laut Handelsregistereintrag lauten und darf keine Zusätze zum Namen (z. B. „Max Mustermann Finanzberatung“) enthalten. Sie darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler/) zur Verfügung gestellten Musterformulare für die Versicherungsbestätigungen (ohne Personenhandels-gesellschaft/Gruppenvertrag/mit Personenhandels-gesellschaft) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

**Hinweis für Personenhandels-gesellschaften** (z. B. OHG; KG, nicht: GbR und eGbR):

Wenn der/die erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in in einer oder mehreren Personenhandels-gesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandels-gesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des/der Gewerbetreibenden aus seiner/ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.

#### dd) Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde für die Honorar-Finanzanlagenberatung im Umfang der beantragten Produktkategorie/-n nachweisen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis jede/-n geschäftsführungsbefugte/-n Gesellschafter/-in erforderlich. Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter/-innen erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn eine/-r oder mehrere gesetzliche Vertreter/-innen die notwendige Sachkunde besitzt/-en und der/die nicht sachkundige gesetzliche Vertreter/-in selbst nicht beratend tätig wird. Ein Ausschluss des/der nicht sachkundigen gesetzlichen Vertreters/Vertreterin von der Geschäftsführung im Bereich der Honorar-Finanzanlagenberatung ist der Erlaubnisbehörde, z. B. durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss/Aufsichtsratsbeschluss, darzulegen.

Hinsichtlich des Sachkundenachweises gelten die Vorschriften des § 34f GewO ebenfalls entsprechend. Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „**Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK**“ im Umfang der

Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gem. §§ 1ff. FinVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter <https://www.ihk-muenchen.de/berufszugang/zulassungspflichtige-berufe/finanzanlagenvermittler/>

- **Gleichgestellte Berufsqualifikationen** gem. § 4 Absatz 1 FinVermV: Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

Ohne Nachweis einschlägiger Berufserfahrung:

Abschlusszeugnis als

- Geprüfte/-r Bankfachwirt oder -wirtin
- Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen
- Geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin
- Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung
- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
- Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzanlagen
- Investmentfondskaufmann oder -frau

Wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird:

Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Geprüfter Finanzfachwirt oder -wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

Wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird:

Abschlusszeugnis als Geprüfte/-r Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen

- Anerkennung von **Hochschulabschlüssen** nach § 4 Absatz 2 FinVermV: Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- Anerkennung **ausländischer Befähigungsnachweise** nach § 5 FinVermV: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich grundsätzlich nach § 5 Satz 1 FinVermV i. V. m. § 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ sind und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des/der Antragstellers/-in nicht ausgeglichen werden können, so hat der/die Antragsteller/-in eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen. Nach § 5 Satz 2 FinVermV gilt jedoch für Studienabschlüsse, die in einem anderen EU-/EWR-Staat erworben wurden, § 4 Absatz 2 FinVermV entsprechend, um eine Schlechterstellung dieser Studienabschlüsse zu vermeiden.

### e) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im vereinfachten Verfahren

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 GewO können im vereinfachten Verfahren nach § 34h Absatz 1 Satz 5 und 6 GewO unter erleichterten Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erhalten. Wird die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.

Auch im vereinfachten Antragsverfahren ist jedoch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschaden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können, nach § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV (siehe Ziffer 5 d) cc)) im Umfang der erforderlichen Erlaubnis zu erbringen (neue Versicherungsbestätigung erforderlich!).

#### **Achtung:**

Für den Fall, dass im Rahmen des Erlaubnisanspruchs nach § 34h Absatz 1 GewO die Erlaubnis für Produktkategorien beantragt werden soll, die noch nicht von der bereits erteilten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO umfasst waren, ist zudem ein Sachkundenachweis für Honorar-Finanzanlagenberater nach den Vorgaben unter Ziff. 5 d) dd) für diese Produktkategorien einzureichen.

**Die Erlaubnis nach § 34f GewO erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach § 34h GewO, da die beiden Gewerbe nicht nebeneinander ausgeübt werden dürfen, vgl. § 34h Absatz 2 Satz 1 GewO.** Der Gewerbetreibende muss sich daher für eine Erlaubnis entscheiden.

Ein erneuter Wechsel vom Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO zum Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO ist nicht mehr unter den oben genannten erleichterten Voraussetzungen möglich, sondern nur in einem Regelverfahren.

Der/die Gewerbetreibende erhält beim Wechsel von § 34f GewO zu § 34h GewO eine neue Registrierungsnummer.

#### **f) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen**

Die Erlaubnis kann - auch nachträglich - inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 GewO beschränkt werden (§ 34h Absatz 1 Satz 2 und 3 GewO).

#### **g) Geltungsbereich der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberatung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Anwendbar sind jedoch die Vorschriften der EU-Berufs-Anerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierten Berufe erfasst.

#### **h) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue Produktkategorien**

Sollte sich nach Erlaubniserteilung herausstellen, dass für die Ausübung der Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater weitere Produktkategorien benötigt werden, die nicht vom Umfang der ursprünglich erteilten Erlaubnis umfasst sind, so ist ein Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zu stellen.

Bitte beantragen Sie die Erlaubniserweiterung online über [www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler/](http://www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler/).

Hierbei ist unter anderem die Sachkunde für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n nachzuweisen. Sofern im Rahmen ursprünglichen Erlaubniserteilung eine Sachkundeprüfung aufgrund der Anwendbarkeit der sog. Alte-Hasen-Regelung nach § 157 Absatz 3 GewO nicht erforderlich war, weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Erweiterungsantrags eine Berufung auf diese Übergangsregelung nicht mehr möglich ist. Diese galt nur für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO, die bis zum 01.01.2015 beantragt wurden (§ 157 Absatz 3 Satz 4 GewO).

## 6. Registrierung im Vermittlerregister

Für Honorar-Finanzanlagenberater besteht die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister gemäß § 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

Der Antrag auf Registrierung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Honorar-Finanzanlagenberater, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach §§ 34d/34i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 6 FinVermV genannten Angaben gespeichert.

Sofern der/die Gewerbetreibende Angestellte mit der Honorar-Finanzanlagenberatung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Vermittlerregister zu melden. Bitte teilen Sie uns diese Änderung mit über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/).

Auch andere Änderungen der im Register gespeicherten Daten teilen Sie uns bitte unverzüglich über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/) mit.

Eine Doppelregistrierung als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG bzw. § 3 Absatz 2 Satz 1 WpIG sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO als Honorar-Finanzanlagenberater ist unzulässig. Beendet der/die Gewerbetreibende seine/ihre Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG bzw. § 3 Absatz 2 WpIG und möchte er/sie auf Grundlage seiner/ihrer Erlaubnis nach § 34h GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO zu stellen.

## 7. Spannungsfeld zu § 94 Absatz 1 WpHG

Auf Grund des § 94 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dürfen Inhaber/-innen einer Erlaubnis nach § 34h GewO die Bezeichnungen

- Unabhängige/-r Honorar-Anlageberater/-in
- Unabhängige/-r Honoraranlageberater/-in
- Unabhängige Honorar-Anlageberatung
- Unabhängige Honoraranlageberatung

auch in abweichender Schreibweise nicht führen oder verwenden. Hiervon sind auch Schreibweisen oder Bezeichnungen umfasst, welche diese Begriffe enthalten. Die aufgeführten Bezeichnungen sind der Berufsgruppe der im BaFin-Register nach § 93 WpHG eingetragenen unabhängigen Honorar-Anlageberater vorbehalten.

Dies sollte bei der Wahl der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung, bei der Bezeichnung des Geschäftszwecks, ggf. bei einem Eintrag in das Handelsregister sowie im Rahmen der Werbung beachtet werden.

## 8. Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens sind gestaffelt nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Sofern die Erlaubnis für eine Produktkategorie beantragt wird, fallen für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids 530,00 EUR an, für zwei oder mehr Produktkategorien werden 580,00 EUR fällig.

Wird die Erlaubnis nach § 34h GewO im vereinfachten Verfahren nach § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO beantragt (siehe Ziff. 5 e)), so beträgt die Gebühr nur 120,00 EUR (eine Produktkategorie) bzw. 130,00 EUR (zwei oder drei Produktkategorien).

Die Erweiterung des Erlaubnisumfangs ist mit einer Gebühr von 320,00 EUR verbunden.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von 260,00 EUR bis 520,00 EUR.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 60,00 an.

Für die Aufnahme einer angestellten Person im Sinne von § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Absatz 6 GewO in das Register und die Mitteilung der Eintragung entsteht bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Inhabers der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 GewO pro Person eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von 70,00 EUR.

### Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

---

IHK für München und Oberbayern  
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum  
Stand: Januar 2026